

„ glücksfällen in der Befugniß eines Oberamtes
 „ liege, je nach Bewandniß und Ausdehnung der
 „ Sache, die Ortsgemeinde selbst, oder einige
 „ der nächst gelegenen, zur Steuer Sammlung an-
 „ zuweisen, daß aber alle weitem Bewilligungen
 „ der Regierung selbst vorbehalten bleiben. ”

Beschluß des Kleinen Rathes
 vom 12. Brachmonath 1823, betreffend
 den, zu bleibender Ehrung des Andenkens
 des seligen Herrn Staats-
 raths Hans Conrad Escher,
 dem Verewigten und dessen männli-
 chen Nachkommen zu gebenden Nahmen
 Escher von der Linth. — Zu-
 stimmende Antworten der Abl. Stände
 Schwyz, Glarus und St. Gallen.

(Abschrift der, diesen Beschluß wörtlich enthaltenden
 Ausfertigung der dießfälligen Urkunde.)

Je mehr man sich über das gelungene National-
 unternehmen der Austrocknung der Linthsumpfe zu
 erfreuen hatte, desto gerechter ist der Schmerz über

den Verlust seines edeln Stifters. Wie der verewigte Escher, stets sich selbst hingebend, nur seines Vaterlandes gedachte, so bleibt nun dieses unzertrennlich von dem Gedanken an ihn.

Die tiefe Trauer, die sich in der höchsten Behörde unsers Kantons über den am 9. März d. J. erfolgten Hinschied des Hochgeachteten Herrn Staatsraths Hans Conrad Escher von Zürich, gewesenen Präsidenten der Endsgenössischen Linthaufsichts-Commission, auf eine des ausgezeichneten Mannes würdige Weise aussprach, ist auch in dem das Linthunternehmen betreffenden Theil des Ausschreibens des hohen Vororts Bern auf die diesjährige Endsgenössische Tagsatzung vorherrschend, und dessen, was derselbe als Gründer der heilsamen Nationalunternehmung, und als einsichtsvoller und unermüdeten Lenker seines gesegneten Werkes geleistet, auf solche Weise gedacht, daß der Kleine Rath darin den getreuen Ausdruck seiner eigenen tiefen Empfindungen wahrnimmt.

Indem Hochderselbe der ganzen Angelegenheit, über welche instruiert werden soll, sein Nachdenken widmete, lenkte Er seinen Blick auch auf denjenigen Theil des vorjährigen Tagsatzungsbeschlusses, der sich auf Belohnung der Linthaufsicht bezieht, und auf die Verdienste des Verewigten um unsern Kanton.

Dhne

Ohne der Verfügung, welche die diesjährige Tagsatzung zu Vollziehung des 6ten Artikels des gedachten Beschlusses, in ihrer Weisheit zu treffen für gut erachten wird, im mindesten vorgreifen zu wollen, fand die hohe Regierung sich bewogen, auch darauf ihr Auge zu richten, wie ihre Absicht, in Anerkennung der großen Tugenden und der mannigfachen ausgezeichneten Verdienste ihres verewigten Mitbürgers und Mitrathes, das Andenken an denselben vermittelst eines Obrigkeitlichen Actes bleibend zu ehren, in Erfüllung gesetzt werden könne; und auch dieser Zweck erschien in seiner natürlichen engen Verbindung mit dem Werke, dem der Vollendete mit vorzüglicher Liebe seine umfassenden Kenntnisse und seltenen Kräfte bis an das frühe Ziel seines wirksamen und wohlthätigen Lebens gewidmet hat.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, beschließt der Kleine Rath: Seine Staatskanzley sey beauftragt, künftig in allen betreffenden öffentlichen Schriften, den verewigten H. Herrn Staatsrath H. C. Conrad Escher und dessen männliche Nachkommen, als Escher von der Linth zu benennen; — eine Bezeichnung, die jetzt urkundlich um so begründeter festgesetzt wird, da sie schon, während das

Vaterland sich noch des lebendigen Wirkens des Vollendeten freute, von der öffentlichen Meynung aufgefaßt, und von Mitbürgern und Endsgenossen übereinstimmend geübt ward.

Da aber der nun geregelte Fluß in dem Gebiete der Obl. Stände Schwyz, Glarus und St. Gallen liegt, und die Bewohner des geretteten Linththales es sind, um welche besonders sich der Verewigte durch jenes große Werk unvergeßliche Verdienste erwarb, so wird den Regierungen der drey genannten hohen Stände von dem gegenwärtigen Beschlusse Kenntniß gegeben; woben Meine Hochgeachten Herren und Obern nicht zweifeln, es werde derselbe, zu vollständiger Anwendung, die landesherrliche Zustimmung der drey ermeldten hohen Standesregierungen erhalten.

Dieser Beschluß wird der hiesigen Ehrengesandtschaft auf die Tagsatzung nach Bern mitgegeben, um davon in geeignetem Zeitpunkt, durch angemessene Eröffnung, Gebrauch zu machen, und eine urkundliche Ausfertigung desselben der verehrten Familie des seligen Eschers von der Linth zugestellt.

Segnend wird das Andenken an den Hingeschiedenen gefeyert, segnend feyern es das Va-

terland und die für sich und ihre kommenden
Geschlechter geretteten Einwohner des nun blü-
henden Linththals!

Actum, Donnerstags den 12. Brachmonath 1823.



Coram Senatu,
Kanzley des
Standes Zürich.

Der Erste
Staatschreiber,
L a n d o l t.

Laut Protokoll des Kleinen Rathes vom 21. und
28. Brachmonath 1823, haben, in besagtem Monath,
die hohen Stände Schwyz (unterm 19.) Glarus
(unterm 23.) und St. Gallen (unterm 20.) ihre
Zustimmung zu der obigen Verfügung der hiesigen
hohen Regierung in eben so theilnehmenden als
ehreuvollen Ausdrücken erklärt, welche Antwort-
schreiben dann in vidimirter Abschrift, nebst der
obigen, unter dem Standesiegel ausgefertigten,
Urkunde, der verehrten Familie des verewigten
Herrn Staatsraths Escher von der Linth
zugestellt worden sind.
